

1. Was bedeutet der Begriff Gesplittete Abwassergebühr?

Bisher ist in den meisten Kommunen in Baden-Württemberg noch die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wird unterstellt, dass die eingeleitete Abwassermenge etwa der Menge entspricht, die an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wurde. Aus dem Frischwasserverbrauch lassen sich jedoch im Normalfall keine direkten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Anfall an Niederschlagswasser für das jeweilige Grundstück ableiten. Trotzdem werden beim einheitlichen Frischwassermaßstab auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach der bezogenen Wassermenge verteilt. Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine gerechtere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt, verteilt.

2. Wird die Niederschlagswassergebühr zusätzlich erhoben?

Durch die getrennte Berechnung für Schmutz- und Niederschlagswasser wird die Gemeinde in der Summe nicht mehr Abwassergebühren einnehmen als vorher. Es werden künftig jedoch die bestehenden Kosten mit Hilfe einer verbesserten Systematik verursachungsgerechter verteilt.

3. Was sind versiegelte Flächen?

Unter versiegelten Flächen versteht man Flächen eines Grundstücks, von denen das Wasser nicht direkt ins Erdreich versickern kann. Dies sind beispielsweise befestigte Wege, Grundstückszufahrten, Kfz-Stellplätze, Terrassen, Hofflächen und Dachflächen.

4. Muss ich für alle versiegelten Flächen Gebühren bezahlen?

Für die Gebührenberechnung werden nur die versiegelten Flächen herangezogen, von denen auch tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird. Dies gilt sowohl für einen direkten Anschluss als auch für eine indirekte Einleitung, wie zum Beispiel das Abfließen des Niederschlagswassers von einer versiegelten Grundstücksfläche über den Gehweg in einen Straßeneinlauf aufgrund der bestehenden Geländeneigung. Für versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser nicht eingeleitet wird (z.B. wie bei Terrassen häufig der Fall), müssen keine Gebühren entrichtet werden.

5. Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Die eingeleitete Regenwassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar technisch möglich, aber zu kostenintensiv. Da bei Niederschlägen innerhalb des Gemeindegebietes etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro m² Fläche zu erwarten ist, ist die versiegelte Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

6. Werden alle versiegelten Flächen gleich behandelt?

Es gibt unterschiedliche Arten von versiegelten Flächen, die das Niederschlagswasser in unterschiedlichem Maße an der Versickerung hindern. Während beispielsweise eine betonierte oder asphaltierte Fläche die Versickerung vollständig verhindert, lassen Rasengittersteine einen Teil des Niederschlagswassers im Erdreich versickern. Die Regelung der Gemeinde wird daher zwischen wasserundurchlässigen, versiegelten Flächen und wasserdurchlässigen, versiegelten Flächen unterscheiden. Für Letztere ist eine geringere Gebühr je m² Fläche zu entrichten.

7. Spielt es eine Rolle, wie mein Niederschlagswasser beseitigt wird?

Für die Höhe der Gebühren ist allein die versiegelte Fläche entscheidend, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird. Dabei spielt es keine Rolle, über welches Kanalsystem (z.B. Mischwasserkanäle oder Regenwasserkanäle) das Niederschlagswasser abgeleitet wird, wo es hingeleitet und ob und wie es behandelt wird. Im Gebührenrecht kommt es nicht auf die individuelle Kostenverursachung, sondern das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme an.

8. Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?

Die Ermittlung der Flächen erfolgt auf der Basis des Liegenschaftskatasters. Die dort vorhandenen Daten über Grundstücks- und Dachfläche gehen Ihnen zusammen mit dem Flächenerfassungsbogen zu. Das Foto auf dem Erfassungsbogen stellt nicht den aktuellen Stand dar, so dass in einem weiteren Schritt Sie im Rahmen der Selbstauskunft uns noch die notwendigen Informationen zu Art und Fläche Ihrer versiegelten Grundstücksflächen geben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

9. Ab wann soll die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden?

Die gesplittete Abwassergebühr soll rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt werden.

10. Wie kann ich mich weiter informieren?

Nähere Informationen erhalten Sie über unser Amtsblatt und auf unserer Homepage. Mit dem Flächenerfassungsbogen geht Ihnen außerdem ein ausführliches Informationsblatt zu, das Ihnen beim Ausfüllen der Bögen behilflich ist.